



Umsetzung der Anforderungen zur Pflanzung gebietsheimischer Gehölze

Förderprojekt in Baden-Württemberg

Fotos: Christoph Zirmbauer

Frisch geerntete Mehlbeeren vor Reinigung und weiterer Verarbeitung.



Aufwändige Beerntung von Aspe.



Kräftige junge Eibe, bereit zum Auspflanzen.

Der Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg ist eine Dachorganisation von 34 Naturschutzverbänden im Bundesland. Seit Jahren setzt er sich dafür ein, dass Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen so naturnah wie möglich erfolgen, der Charakter verschiedener Landschaften erhalten und die Biodiversität gefördert wird.

Bereits im Jahr 2012 wurde durch das Bundesumweltministerium (BMU) ein „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ veröffentlicht, um die Umsetzung der nach §40 Bundesnaturschutzgesetz geforderten Verwendung gebietsheimischer Gehölze in die Wege zu leiten. Der Leitfaden beinhaltet Aussagen zum Anwendungsbereich (Pflanzungen in der freien Natur), zur Abgrenzung der fünf Vorkom-

mensgebiete und zur Handhabung bei der Ausschreibung von Pflanzarbeiten, die auch nach den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen noch Gültigkeit haben. Nach weiteren Abstimmungen mit den Bundesländern wurden inzwischen acht Vorkommensgebiete bestimmt, für deren Abgrenzung bei der Bundesanstalt für Naturschutz (BfN) und bei den für Naturschutz zuständigen Fachbehörden der Länder Karten vorliegen.

Unsicherheiten trotz Frühstart

Mit diesen Zielsetzungen und Grundlagen wurde die Projektbearbeitung im Jahr 2018 gestartet, gefördert durch die Stiftung Naturschutzfonds. Im April 2019, also ein Jahr vor Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist der naturschutzrechtlichen Bestimmung, erfolgten die ersten Befragungen bei Behörden und Ämtern, welche mit der Planung und Ausschreibung von entsprechenden Pflanzarbeiten befasst sind.

Dazu wurde über Internet eine Online-Befragung durchgeführt, die sowohl Fragen zur Umsetzung als auch zum Informationsbedarf enthält. Es wurde deutlich, dass bei etwa einem Drittel noch nicht bekannt war, ob eine Prüfung der Herkunft erfolgt. Bei etwa der



Die Guten ins Töpfchen ...

Hälfte der Rückmeldungen wurden Prüfungen durch eigene Sachbearbeiter benannt. Etwas weniger als der Hälfte waren die Empfehlungen und Hinweise von Ministerien und Forschungsanstalten bekannt. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass zumindest teilweise die vorgesehenen Pflanzen nicht mit der geforderten Herkunft lieferbar sind.

Wie erwartet zeigte sich während der Bearbeitung des Projekts, dass mit Inkrafttreten der Verbindlichkeit am 1. März 2020 Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis auftreten. Zu wenig waren Nachfrage und Angebot in den Jahren der Übergangsregelung seit 2009 an die neuen Anforderungen angepasst worden. Konkrete Handlungshinweise bei den Fachbehörden fehlten, und auch das Verfahren bei nicht lieferbaren Pflanzen war noch nicht abgestimmt.

Ausreichende Sortimente nicht in Sicht

Grundsätzlich ist entsprechend §40 Bundesnaturschutzgesetz eine Ausnahmegenehmigung seitens einer Naturschutzbehörde erforderlich, wenn nicht gebietsheimische Gehölze gepflanzt werden sollen. Dass diese zumindest bei mehreren Arten nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind, zeigten Anfragen bei Planungsbüros und Baumschulbetrieben im Frühjahr 2020 und auch zur Pflanzsaison 2020/2021. Eine kurzfristige Auflösung dieser

Mangelsituation ist nicht zu erwarten. Ein Grund hierfür ist, dass nicht in ausreichendem Umfang produziert wurde, auch aufgrund fehlender Nachfrage in den letzten Jahren.

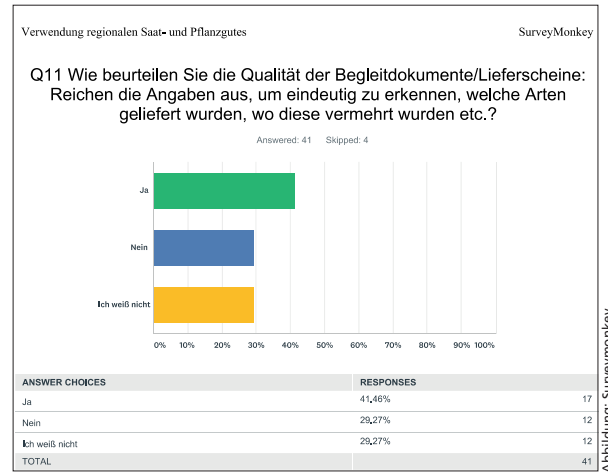
Weitere Gründe sind das Fehlen entsprechend ausgezeichneter Erntebestände für die Produzenten von Gehölzsämlingen sowie die erst 2020 entwickelte und mit der BfN abgestimmte Methode der Zertifizierung. Diese kann nur noch durch seitens der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) anerkannte Unternehmen erfolgen, was die Verfügbarkeit zertifizierter Pflanzen zusätzlich verzögern kann. Grundlage der Vorgehensweise ist das Fachmodul „Gebiets-eigene Gehölze“, das im Juni 2019 erstmals durch das BMU veröffentlicht wurde. Darin werden sehr detailliert die Anforderungen der Zertifizierung und auch der Kennzeichnung bestimmt. Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen und für nichtforstliche Zwecke vorgesehen sind, werden gesondert behandelt.

Fachbüros unterstützen die Ausweisung

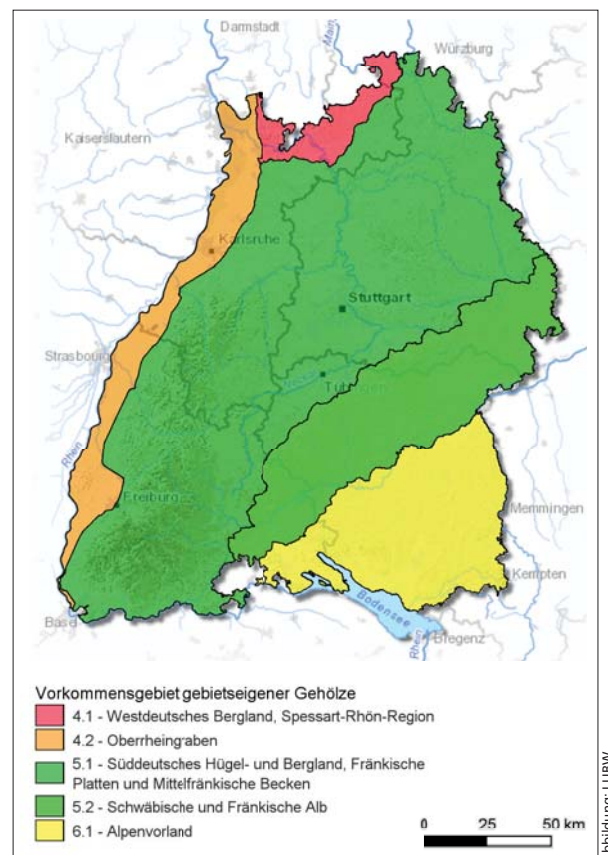
Um die Beerntung behördlich anerkannter Bestände gebietsheimischer Gehölze zu verbessern und damit zumindest bis in einigen Jahren eine gute Verfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze zu ermöglichen, wurde in mehreren Bundesländern und so auch in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) die Erfassung nachweisbar geeigneter Erntebestände durch Fachbüros beauftragt.

Einige Baumschulen, vor allem im süddeutschen Raum, die sich in der Erzeugergemeinschaft EAB organisiert haben, hatten bereits seit mehreren Jahren geeignete Erntebestände in den jeweiligen Vorkommensgebieten ausgesucht. Diese können nach Prüfung durch eine staatliche Fachbehörde bestätigt werden und dann weiterhin genutzt werden.

Da aufgrund der dargestellten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiterhin Engpässe bei der Lieferung von Gehölzen mit zerti-



Auszug aus der erfolgten Online-Befragung.



Einteilung der Gebiete in Baden-Württemberg.

fiziertem Nachweis zu erwarten sind, wurden im Rahmen des LNV-Projekts mehrere Möglichkeiten geprüft, welche Lösungen für die Verantwortlichen in Planung und Ausführung möglich sind. Die weitere Ausbringung nicht gebietsheimischer Pflanzen auf Grundlage von Ausnahmegenehmigungen sollte aus Gründen allgemein dringend erforderlicher Verbesserungen für den Artenschutz keine dauerhafte Lösung sein. Dies würde auch die ohnehin ▶



Mehrere Verarbeitungsstufen, bis das Saatgut – hier ...



... Salix eleagnos – zur Aussaat zur Verfügung steht.

Fotos: Christoph Zirnbauser

- ▶ knappen Kapazitäten der Naturschutzbehörden belasten.

Diskutierte Möglichkeiten

Nach Auffassung des Projektbearbeiters verbleiben letztendlich zwei Möglichkeiten: Einerseits können Ausschreibungen so formuliert werden, dass Pflanzen unterschiedlicher Größe und Qualität angeboten werden oder alternativ andere heimische Pflanzenarten zur Verwendung kommen können. Da jedoch die Anzahl von an den jeweiligen Standort angepassten Arten begrenzt ist, erscheint die zweite der genannten Ausschreibungsoptionen oft nicht anwendbar.

Für die Ausschreibungsstellen und beauftragten Planer ergibt sich dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand bei der Angebotsprüfung und bei der Anpassung von Pflanzplänen. Bieter, die eine vollständige Lieferung der vorgesehenen Pflanzen anbieten, könnten in der Angebotswertung besonders berücksichtigt werden. Die jeweilige Handhabung ist dabei abhängig von der Art des Vergabe-

verfahrens und muss mit dem Vergaberecht abgestimmt werden.

Eine zweite Lösung wird darin gesehen, dass Pflanzarbeiten zeitlich aufgeschoben werden, wenn die Lieferung der erforderlichen gebietsheimischen Gehölze nicht möglich ist. Dadurch wird deren Produktion voraussichtlich beschleunigt und die oben genannten Schwierigkeiten bei der Angebotswertung vermieden. Bei Gehölzpflanzungen, die beispielsweise aus Gründen der Böschungsstabilisierung oder aufgrund von Anforderungen des Naturschutzes nicht aufgeschoben werden können, sind Ausnahmegenehmigungen seitens der Naturschutzbehörden erforderlich.

Um auch in Zukunft alle geplanten Pflanzmaßnahmen umsetzen zu können und den Absatz von heimischen Wildgehölzen für die Erzeuger zu sichern, kommt es daher jetzt darauf an, dass die Beerntung ausreichend ergiebiger heimischer Bestände mit den entsprechenden Zertifikaten erfolgt und in deutlich zunehmendem Umfang Wildge-

hölze und Bäume heimischer Herkunft in Baumschulen herangezogen werden. Wenn zudem möglich werden sollte, dass bei Großprojekten der Bedarf frühzeitig mitgeteilt oder besser schon vorbestellt wird, wäre allen Seiten geholfen – nicht zuletzt auch der Artenvielfalt in unserer Landschaft.

Thomas Höfer, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt, Reutlingen

Der abschließend zur Projektbearbeitung vorgesehene Leitfaden, der sich noch in der Abstimmung mit dem Verkehrsministerium und dem Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg befindet, ist voraussichtlich ab Dezember 2020 beim Landesnaturschutzverband auf dessen Internetseite unter www.lnv-bw.de verfügbar. Ein Leitfaden mit bundesweitem Bezug wird derzeit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bearbeitet und wird voraussichtlich bis Frühjahr 2021 fertiggestellt.

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)

Bezug: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchG_2009/

- Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“, Dokument BMU, N13, Stand Juni 2019

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Bezug: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf.

- Aktuelle Informationen und Hinweise der Bundesanstalt für Naturschutz (BfN):

<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gebraehrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte/gebietseigene-gehoeelze.html>.

- Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Stand 01/2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Bezug: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoeelze_.pdf